
VERFAHRENSORDNUNG DER DIGITALEN HOCHSCHULE NRW (DH.NRW)

IN DER FASSUNG VOM 20.06.2025

Auf Grundlage der Zielsetzungen gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen (Mitglieder) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) und auf Basis der Ermächtigung in § 5 dieser Kooperationsvereinbarung gibt sich die DH.NRW zur Organisation der kooperativen Zusammenarbeit ihrer Gremien diese Verfahrensordnung.

Die Verfahrensordnung regelt gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung die Zuständigkeiten und Aufgaben der entscheidungsbeteiligten Gremien und Organisationseinheiten der DH.NRW.

§ 1 Trägerversammlung

Die Mitgliedshochschulen (Mitglieder) sind die Träger der DH.NRW. und bilden gemeinsam die Trägerversammlung.

(1) Mitglieder der Trägerversammlung sind die Rektor*innen bzw. Präsident*innen der Trägerhochschulen oder die von ihnen benannten Vertreter*innen. Die Wahl der*des Vorsitzenden sowie der Stellvertretungen regelt die Geschäftsordnung der Trägerversammlung. Der Vorstand informiert die Trägerversammlung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form über die Weiterentwicklung der DH.NRW.

§ 2 Vorstand

(1) Aufgabe

Der Vorstand entscheidet gem. § 5 Abs. 2 über alle Gegenstände der Kooperation im Rahmen der Handlungsfelder der DH.NRW und wirkt auf die Realisierung der mit der Kooperationsvereinbarung gefassten Zielsetzungen hin. Er verantwortet die Arbeit der DH.NRW gegenüber den Mitgliedshochschulen und dem Land im Wege der Aussprache von Empfehlungen und Stellungnahmen.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Erweiterten Vorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand gem. § 6 der Kooperationsvereinbarung.

(3) Verfahren

Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beraten. Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 7 festgelegt.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie externe Expert*innen mit der Abfassung von Gutachten und Studien beauftragen.

Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Zwischen den Sitzungen kann er darüber hinaus im Wege des Umlaufverfahrens beraten. Die Beschlussfassung erfolgt wie in § 7 festgelegt.

Zur Information und Meinungsbildung kann er zu seinen Sitzungen Gäste einladen sowie externe Expert*innen mit der Abfassung von Gutachten und Studien beauftragen.

§ 3 Arbeitsgruppen

Die hochschul- und hochschultypübergreifend organisierten Arbeitsgruppen der DH.NRW reichen Vorschläge für die Weiterentwicklung der Programmatik der DH.NRW ein. Sie geben entsprechend den zugeordneten Handlungsfeldern bzw. Aktionslinien Voten für Vorhaben zur Unterstützung der Entscheidungsfindung im Geschäftsführenden Vorstand ab und können bei weiteren Beratungen zum Förder- und Entwicklungsprozess hinzugezogen werden. Die Arbeitsgruppen begleiten in den Aktionsfeldern etablierte Dienste während der Betriebsphase.

Die Aktionslinien können je nach Weiterentwicklung der DH.NRW durch den Erweiterten Vorstand verändert werden. Ihre Zahl sollte in der Regel 7 bis 8 Aktionslinien nicht überschreiten.

Der Geschäftsführende Vorstand schlägt dem Erweiterten Vorstand die Mitglieder einer AG nach vorheriger Abstimmung mit den Landesrektor*innenkonferenzen und den Kanzler*innenkonferenzen vor. Die Konferenzen haben ein Vetorecht bezüglich der Einrichtung und der personellen Besetzung von Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe müssen Angehörige einer Hochschule aus NRW sein.

§ 4 Sounding Board Digitale Transformation

(1) Aufgaben

Das Sounding Board Digitale Transformation ist die organisierte Vertretung der Mitglieder der DH.NRW. Es hat einen ganzheitlichen Blick über die Digitale Transformation und den diesbezüglichen Status an den Mitgliedshochschulen und ist gleichzeitig Informations- und Kommunikationsgremium der Mitglieder zur DH.NRW und zurück.

Die Aufgaben des Sounding Boards Digitale Transformation sind:

- als Kompetenznetzwerk seine Expertise in den hochschulübergreifenden Austausch der Mitglieder untereinander einzubringen und diesen damit zu befördern
- den Austausch zwischen den Mitgliedern, insbesondere den Rektoraten bzw. Präsidien und den Gremien der DH.NRW zu befördern
- die jeweiligen Entwicklungsstände und Entwicklungstendenzen im Digitalisierungskontext der Mitglieder zu beobachten und zu bewerten
- dem Geschäftsführenden Vorstand die Ergebnisse der Beobachtungen und Bewertungen im Wege der Aussprache von Stellungnahmen zu kommunizieren und ihn damit zu beraten

(2) Zusammensetzung

Jede Mitgliedshochschule ist mit einer Person im Sounding Board vertreten. Mitglieder des Sounding Boards sind in der Regel die Personen, die die gem. Hochschulgesetz vorgesehene Rolle des Chief Information Officers

innehaben. Die Hochschulen sollen durch IT-fachkundige Personen vertreten werden, die für ihre Hochschule eine strategische Sicht auf die digitale Transformation einnehmen. Die Entscheidung über die Entsendung von Personen in das Sounding Board liegt in der Verantwortung der entsendenden Hochschule. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nehmen als Gäste an den Sitzungen des Sounding Boards teil.

Die Organisation der Zusammenarbeit innerhalb des Sounding Boards Digitale Transformation regeln die Board-Mitglieder selbst. Die Geschäftsstelle der DH.NRW unterstützt das Sounding Board bei seiner Arbeit.

§ 5 Geschäftsstelle

In Verantwortung gegenüber dem Vorstand unterstützt die Geschäftsstelle die Arbeit der Gremien der DH.NRW, insbesondere bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und dieser Verfahrensordnung. Die Geschäftsstelle ist als Einrichtung bei der Ruhr-Universität Bochum angesiedelt.

Die Geschäftsstelle fördert auf operativer Ebene die hochschultypübergreifende und interdisziplinäre Kooperation. Sie fungiert im Sinne eines Informations-Hubs als übergeordnete koordinierende Organisationseinheit aller DH.NRW-Stakeholder, auch der institutionalisierten dauerhaften Einrichtungen im Rahmen der Digitalisierungsinitiative des Landes NRW.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Sie begleitet die strategische Weiterentwicklung der DH.NRW, führt die Geschäfte der DH.NRW, begleitet die auf Empfehlung der DH.NRW geförderten Projekte und Services sowie deren Entwicklung, organisiert deren Gremien, richtet Veranstaltungen aus und koordiniert Netzwerkaktivitäten sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie erstellt Vorlagen für den Erweiterten Vorstand sowie den Geschäftsführenden Vorstand. Ebenso unterstützt sie das Sounding Board sowie die Arbeitsgruppen der Aktionslinien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Geschäftsstelle unterstützt die Entscheidungsprozesse der Gremien, dokumentiert die Sitzungen und übernimmt die formale Vorprüfung der Anträge bei Einzelvorhaben.
- Sie erarbeitet in Kooperation mit dem Geschäftsführenden Vorstand Ausschreibungstexte und führt bei Bedarf entsprechende Vorabstimmungen mit dem MKW herbei.
- Sie unterbreitet dem Erweiterten Vorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf Vorschläge zur Organisation der Abläufe innerhalb der DH.NRW.
- Sie unterstützt und berät die Konsortien z. B. im Projektmanagement und fördert die Vernetzung derselben.
- Sie baut das Projekt- und Service-Portfoliomanagement für die DH.NRW-Vorhaben auf und betreut dieses fortlaufend. Sie ist zudem verantwortlich für das fachlich-inhaltliche Monitoring der DH.NRW-Vorhaben und generiert entsprechende Berichte für den Vorstand.
- Die Geschäftsstelle wirkt an der Qualitätssicherung der DH.NRW-Vorhaben mit.
- Sie kann vom Erweiterten Vorstand und Geschäftsführenden Vorstand mit der Erarbeitung von Bestandsaufnahmen und weiteren Dokumenten für Entscheidungsfindungen betraut werden.
- Sie sorgt für regelmäßigen Austausch mit den und unter den Arbeitsgruppen der DH.NRW.
- Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungspflichten ihrer Mitglieder berichtet die Geschäftsstelle regelmäßig an die Landesvertretungen der in § 6 aufgeführten Gremien bzw. Personen.

- Die Geschäftsstelle ist an die Richtlinien und im Einzelfall getroffenen Entscheidungen des Vorstandes gebunden. Sie (wie auch die fachlich einschlägigen DH.NRW-Konsortien oder Gremien) vertritt die DH.NRW in einschlägigen Netzwerken und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene. Die Geschäftsstelle, Gremien und Konsortien bleiben dazu im gegenseitigen Austausch.
- Ihr obliegt die Redaktion des Internetauftritts sowie der weiteren Aktivitäten zur Vernetzung nach innen und außen
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle grundsätzlich Zugang zu allen Sitzungen der Gremien und AGen der DH.NRW. Ist die Tätigkeit der Geschäftsstelle oder eines*r ihrer Mitarbeiter*innen selbst Gegenstand der Diskussion eines Gremiums der DH.NRW, steht es im Benehmen des jeweiligen Gremiums, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

§ 6 Mitbestimmungsberechtigte Gremien und Personen

Die Landesvertretungen der mitbestimmungsberechtigten Gremien und Personen und die Arbeitsgruppe der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landes NRW werden durch die Geschäftsstelle der DH.NRW mind. einmal pro Quartal über laufende Belange der DH.NRW informiert. Diese sind:

- Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen, Universitäten, Universitätsklinik und hochschulnahen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LASH),
- Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Nordrhein-Westfalen LaKof NRW (LaKoF),
- Landespersonalrätekonzferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinik in Nordrhein-Westfalen (LPKwiss),
- Landespersonalrätekonzferenz der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (LPK MTV)
- sowie die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen NRW (BDSB)

§ 7 Beschlussfassung

Erweiterter sowie Geschäftsführender Vorstand treffen ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Für das Sounding Board Digitale Transformation sowie die Arbeitsgruppen der Aktionslinien gilt dies analog. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gremien an der Abstimmung teilnimmt. Hierzu zählt auch die „Enthaltung“. Jedes Vorstandsmitglied sowie jedes Mitglied des Sounding Boards Digitale Transformation verfügt über eine Stimme.

Grundsätzlich können Beschlüsse aller Gremien auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Jedes Gremienmitglied kann der Durchführung eines Umlaufverfahrens widersprechen.

§ 8 Lebenszyklus von Projekten, Themen und Diensten

Die Entwicklung, Durchführung und Beendigung von Aktionslinien, Themen, Projekten und Diensten der DH.NRW erfolgt nach einer festgelegten Verfahrensweise. Die Bearbeitung von Projekten, Themen und Diensten gliedert sich in vier verschiedene Phasen: Vorbereitungsphase, Projektphase, Betriebsphase und Beendigungsphase.

(1) Vorbereitungsphase

a) Identifikation von Aktionslinien und Themen sowie Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe

Sounding Board, Hochschulen, Landesrektor*innenkonferenzen oder Kanzler*innenkonferenzen greifen Themen der Digitalisierung und IT-Versorgung aus den Hochschulen auf, entwickeln diese weiter und leiten sie mit einer Empfehlung zum Vorgehen an den Geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsstelle unterstützt diese Entwicklung eines Themas durch eine entsprechende inhaltliche Zuarbeit.

Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Empfehlungen auf und entscheidet, ob dieses Thema als neue Aktionslinie oder innerhalb einer bestehenden Aktionslinie von der DH.NRW weiterverfolgt werden soll. Falls die Einrichtung einer neuen Aktionslinie zur Weiterverfolgung des Themas erforderlich ist, schlägt der Geschäftsführende Vorstand dem Erweiterten Vorstand die Einrichtung einer neuen Aktionslinie vor. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer neuen Aktionslinie.

Nach der Entscheidung zur Einrichtung einer neuen Aktionslinie bereitet der Geschäftsführende Vorstand die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor. Er formuliert den Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe und erarbeitet einen Vorschlag zur Besetzung derselben. Besetzungsvorschläge für Arbeitsgruppen werden mit den Landesrektor*innenkonferenzen und Kanzler*innenkonferenzen abgestimmt. Die Landesrektor*innenkonferenzen und die Kanzler*innenkonferenzen haben ein Vetorecht bzgl. der Besetzung einer Arbeitsgruppe. Nach erfolgter Abstimmung mit den Landesrektor*innenkonferenzen und den Kanzler*innenkonferenzen legt der Geschäftsführende Vorstand den Beschluss zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe dem Erweiterten Vorstand zur Entscheidung vor.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Erweiterten wie den Geschäftsführenden Vorstand bei allen Aktivitäten zur Einrichtung von Aktionslinien und der Einsetzung von Arbeitsgruppen.

b) Entwicklung von Aktionslinien

Die für eine Aktionslinie eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet ein Landeskzept oder entwickelt ein bestehendes Landeskzept weiter und stimmt dieses mit den relevanten Stakeholdern in den Hochschulen ab. Nach erfolgter Abstimmung leitet die Arbeitsgruppe das Landeskzept an den Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung weiter. Der Geschäftsführende Vorstand berät über das Konzept, informiert im Anschluss die Landesrektor*innenkonferenzen sowie die Kanzler*innenkonferenzen und holt deren Zustimmung zum Konzept ein. Das abgestimmte Landeskzept wird vom Geschäftsführenden Vorstand dem Erweiterten Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt. Im Anschluss wird die Arbeitsgruppe über das Ergebnis informiert.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeitsgruppen und den Geschäftsführenden Vorstand sowie den Erweiterten Vorstand bei allen Aktivitäten zur Ausarbeitung und Abstimmung von Landeskzepten.

c) Erstellung, Beratung und Beschlussfassung zu Projektanträgen

Nach der Verabschiedung eines Landeskzepts durch den Erweiterten Vorstand erarbeitet die Geschäftsstelle gemeinsam mit Geschäftsführendem Vorstand und der zuständigen Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Umsetzung dieses Konzepts. Der Umsetzungsvorschlag umfasst Arbeitspakete, die in Form von Projekten

bearbeitet werden. Geschäftsführender Vorstand, die zuständige Arbeitsgruppe und die Geschäftsstelle identifizieren Hochschulen, die die Arbeitspakete in Form von Projekten bearbeiten.

Hochschulen, welche die Bearbeitung von Arbeitspaketen übernehmen wollen, erarbeiten mit Unterstützung von Geschäftsführendem Vorstand, der Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle Projektanträge zur Erledigung der Arbeitspakete. Der Geschäftsführende Vorstand legt dem Erweiterten Vorstand ausgearbeitete Projektanträge vor, mit der Bitte, darüber zu beraten und zu beschließen sowie diese dem MKW zur Förderung vorzuschlagen.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft bewilligt vom Erweiterten Vorstand zur Förderung vorgeschlagene Projektanträge oder lehnt diese ab.

(2) Projektphase

Die definierten Arbeitspakete werden in Form von Projekten durch die Hochschulen bearbeitet mit dem Ziel gemeinschaftlich genutzte Dienste zu implementieren.

Die Geschäftsstelle der DH.NRW begleitet alle bewilligten Projekte mit Blick auf die inhaltliche Steuerung und die Qualitätsentwicklung. Sie vereinbart dafür mit den Hochschulen Maßnahmen zur gegenseitigen Information und Abstimmung. Die Geschäftsstelle informiert regelmäßig den Geschäftsführenden Vorstand über den Fortschritt der Projekte im Rahmen einer Aktionslinie. Der Geschäftsführende Vorstand informiert regelmäßig das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, den Erweiterten Vorstand, das Sounding Board und die Arbeitsgruppen über den Fortschritt der Projekte.

Die finanzielle Steuerung und das entsprechende Monitoring der bewilligten Projekte übernimmt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft in Abstimmung mit den Hochschulen. Es informiert regelmäßig den Geschäftsführenden Vorstand über verbrauchte und noch vorhandene Projektmittel.

Geschäftsführender Vorstand, die Arbeitsgruppe und die Geschäftsstelle beraten und unterstützen die Hochschulen bei der Umsetzung der Projekte inhaltlich. Darüber hinaus unterstützt die Geschäftsstelle die Hochschulen bei der Umsetzung der Projekte auch bzgl. des Projektmanagements.

(3) Betriebsphase

Hochschulen und/oder externe Dienstleister betreiben landesweite Dienste (IT-Dienste und/oder Kompetenzzentren), welche aus der Umsetzung von Landeskonzepten im Rahmen von Aktionsfeldern entstanden sind.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft fördert auf Basis von Empfehlungen durch die DH.NRW nach dem o. g. Verfahren durch verstetigte Mittel aus der Digitalisierungsinitiative (35 Mio. Euro) den Betrieb von Diensten im Rahmen der DH.NRW bis zu einer Obergrenze von maximal 50% (17,5 Mio. Euro) dieser Mittel.

Die Geschäftsstelle der DH.NRW begleitet in Abstimmung mit den Hochschulen den Betrieb von landesweiten Diensten (IT-Dienste und/oder Kompetenzzentren), welche aus der Umsetzung von Landeskonzepten im Rahmen von Aktionslinien der DH.NRW entstanden sind, mit Blick auf die inhaltliche Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung. Auf Basis der Ergebnisse der Begleitung identifiziert die Geschäftsstelle ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität bzw. zur Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung der Dienste und schlägt diese nach Abstimmung mit der zuständigen Arbeitsgruppe dem Geschäftsführenden Vorstand zur Umsetzung vor.

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt auf Vorschlag nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität, zur Weiterentwicklung oder zur Beendigung der betriebenen Dienste. Sofern die

vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, schlägt der Geschäftsführende Vorstand dem Erweiterten Vorstand vor, eine entsprechende Empfehlung zur Änderung der Finanzierung an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft auszusprechen.

Sofern der Geschäftsführende Vorstand den Vorschlag zur Beendigung von Diensten unterstützt, schlägt er dem Erweiterten Vorstand die Beendigung von Diensten vor. Der Erweiterte Vorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Hochschulen über die Beendigung von Diensten. Wenn die vom Vorstand beschlossene Beendigung von Diensten mit finanziellen Auswirkungen verbunden ist, empfiehlt der Erweiterte Vorstand dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft eine entsprechende Änderung der Finanzierung.

Das MKW entscheidet über Empfehlungen des Erweiterten Vorstands der DH.NRW zur Änderung der Finanzierung von Diensten.

(4) Beendigungsphase

Für Dienste und damit zusammenhängende Finanzierungen (z. B. verstetigte Mittel), für die der Erweiterte Vorstand die Beendigung beschlossen hat, erarbeiten die Dienstbetreibenden, gemeinsam mit der Geschäftsstelle und den Dienstnutzenden ein Konzept zur Beendigung des Dienstes im Rahmen der DH.NRW. Ziel eines solchen Konzepts kann die Abwicklung des Dienstes oder der Weiterbetrieb außerhalb der DH.NRW sein.

Die Geschäftsstelle legt dem Geschäftsführenden Vorstand das Konzept zur Beendigung eines Dienstes zur Beratung vor.

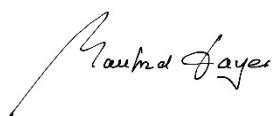
Der Geschäftsführende Vorstand berät Konzepte zur Beendigung von Diensten und stimmt diese im Vorfeld mit den Landesrektor*innenkonferenzen, den Kanzler*innenkonferenzen, dem Sounding Board und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft ab. Dieses Konzept enthält auch Regelungen zur Finanzierung der Beendigungsphase sowie zur Kommunikation mit den Nutzenden des Dienstes. Nach erfolgter Abstimmung legt der Geschäftsführende Vorstand dem Erweiterten Vorstand das Konzept zur Beendigung eines Dienstes zur Entscheidung vor.

Der Erweiterte Vorstand entscheidet über das Konzept zur Beendigung eines Dienstes sowie die mit der Beendigung des Dienstes verbundenen Kommunikationsmaßnahmen. Ggf. verweist der Erweiterte Vorstand Konzepte zur Beendigung von Diensten zur Überarbeitung zurück an den Geschäftsführenden Vorstand.

Die Geschäftsstelle begleitet die Maßnahmen zur Umsetzung zur Beendigung eines Dienstes und unterstützt insbesondere bei der Kommunikation mit den Nutzenden.

Bochum, den 20.06.2025

Für den Vorstand



Prof. Dr. Manfred Bayer

(Vorsitzender)